

-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen:

Bauamt, Hannes Dezulian

Tagesordnungspunkt:

Bauantrag im vereinfachten Verfahren gem. § 52 LBO auf Abbruch eines Schweinestalles und Neubau für landwirtschaftliche Großfahrzeuge, Hackschnitzelheizung und Lager für Heuballen im Erdgeschoss und Dachraum

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-----------------------|------------------|-----------------------|
| 27.02.2024 | Technischer Ausschuss | Beschlussfassung | öffentlich |

Sachverhalt:

Geplant ist der Abbruch des Schweinestalls und der Neubau für landwirtschaftliche Großfahrzeuge, eine Hackschnitzelheizung sowie ein Lager für Heuballen im Erdgeschoss und im Dachraum auf dem Flurstück 67, Gemarkung Siegelau. Bauplanungsrechtlich wird das Bauvorhaben nach § 35 BauGB beurteilt.

Bei dem bestehenden Gebäude wird zunächst der Schweinestall abgebrochen und ein Neubau errichtet. Der Neubau für landwirtschaftliche Großfahrzeuge befindet sich auf Grund der Hanglage im Untergeschoss. Dieser wird die Außenabmessungen von 14,35m auf 18,00m erreichen. Der Heizraum sowie das Hackschnitzellager werden die Maße 4,00m auf 18,00m erzielen. Im Untergeschoss wird eine Raumhöhe von 4,50m erreicht.

Das Heuballen-Lager im Erdgeschoss wird die Außenabmessungen von 18,35m auf 11,00m erreichen. Durch den Neubau wird hier die Raumhöhe bei 3,00m liegen. Der Dachraum, welcher eine Dachneigung von 40 Grad aufweisen wird, wird eine Höhe von 5,80m erzielen.

Die Firsthöhe wird ca. 1,80m höher liegen, als der First des abgebrochenen Schweinestalles.

Die Planungen der Bauherrschaft sind aus Sicht der Verwaltung durchaus außenbereichsverträglich. Gründe, das Gemeinde Einvernehmen zu versagen, sieht die Verwaltung nicht.

Ob eine Privilegierung tatsächlich gegeben ist, entscheidet das Amt für Landwirtschaft und ist nicht entscheidungsrelevant für die Entscheidungsfindung zur Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens durch den Technischen Ausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss erteilt dem Bauvorhaben sein Gemeindliches Einvernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Ökologische Auswirkungen:

./.

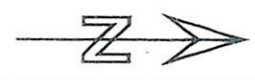
Lageplan

Vermessungsverwaltung B. Jn-Württemberg
Landratsamt Emmendingen
Vermessungsbehörde
Schwarzwaldstraße 4
79312 Emmendingen

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Liegenschaftskarte 1 : 500
Erstellt am 19.12.2023

Flurstück: 67
Flur:
Gemarkung: Siegelau

Gemeinde: Gutach im Breisgau
Kreis: Emmendingen
Regierungsbezirk: Freiburg



R a u c h e n h o f

Maßstab 1:500
0 5 10 15
Meter

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Grenzabstände beziehen sich auf den Gebäudeabstand
des Liegenschaftskatasters. Abweichungen in der Ort-
lichkeit sind möglich durch nachträgliche Veränderungen.

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verordnungs-
vorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 489, 500)
In der derzeit gültigen Fassung. Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden,
zu dem sie überholt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.